

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 28

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reglement muß Anhaltspunkte für das Benehmen bei allen Verrichtungen und Fällen, welche am häufigsten vorkommen, geben. Fehlen hier bestimmte Vorschriften, so ist alles dem Ermessen des einzelnen Thees anheimgestellt. Statt gesetzlicher Bestimmungen regiert die Willkür. Der Wille des Vorgesetzten ist das einzige maßgebende. Dieses ist nicht von Gute, da jeder Vorgesetzte andere Ansichten hat und diese geltend macht; es entsteht dadurch eine Ungleichheit, welche den Mechanismus des Heeres stört, ihn unzuverlässig in der Wirkung macht.

Je gleichmäßiger alles in der Maschine geregelt ist, desto besser wird dieselbe funktionieren.

Ein Dienstreglement darf aus diesem Grund nicht so kurz gefaßt werden als ein Exerzierreglement. Bei letzterem genügt es gewisse geometrische Formen festzusezzen und die fürzesten Linien für die Übergänge von der einen Form in die andere aufzufinden. Die Anwendung der Formen ist nicht mehr Sache des Reglements, sondern der Taktik, eines besondern militärischen Unterrichtszweiges.

Anders bei einem Dienstreglement. Hier muß die Anwendung immer ins Auge gefaßt werden.

Nicht mit Unrecht sagt man, der Dienst sei eine Sache des Taktes. Der Takt läßt sich aber nur durch Erfahrung erwerben.

Gerade zur Erwerbung dieses Taktes soll das Dienstreglement Anleitung geben. Eine solche ist bei den besondern Verhältnissen unserer Armee ohne Vergleich nothwendiger als in irgend einer andern! In stehenden Armeen wird der Takt durch langjährige Erfahrung erworben. Neben dies kommt die Erfahrung der ältern Generation der jüngern zu statten. Die Art des Verfahrens vererbt sich in traditioneller Weise fort und fort. — Die Dienstvorschriften können aus diesem Grund in vielen Beziehungen kürzer gehalten werden.

Anders in unserer Militärmee. In dieser müssen die Offiziere in ungemein kürzer Zeit die nöthigen Kenntnisse (die Resultate der Erfahrung) erwerben. Die Routine, welche nur das Ergebniß einer langen Übung sein kann, geht ganz ab. — Dem Mangel muß nicht ein kurzes, sondern ein ausführliches Dienstreglement abhelfen, bei welchem sich Jeder Raths erholen kann.

Doch wir wollen nicht nur über den Theil des Reglements, welcher den innern Dienst behandelt, sondern auch über die andern unsere Ansicht aussprechen.

Den Bestimmungen über den Wachdienst müssen wir den Vorwurf der Unvollständigkeit, der Verworrenheit und zu genauer Bestimmungen nichts sagender Einzelheiten machen.

Unvollständig ist dieser Theil des Reglements, weil die Verhaltungen des Stationscommandanten, die Bestimmungen über den eigentlichen Garnisonsdienst, das Benehmen bei Unruhen u. s. w. fehlen.

Verworren, weil die Verhaltungen der Kasernen-, Lager- und Kantonementswachen u. s. w. bunt durcheinander geworfen sind.

Über manche Details von ganz untergeordneter Bedeutung, z. B. über das Ablösen der Wache resp.

Schildwache läßt sich das Reglement mit erstaunlicher Weitläufigkeit aus, während ungleich Wichtigeres gar nicht oder nur flüchtig berührt wird.

Der Felddienst ist unzweifelhaft der schwächste Theil des ganzen Reglements.

Abgesehen davon, daß über viele Vorgänge, die sich nicht reglementiren lassen (z. B. Ueberfälle, Hinterhalte, Alarmirungen), Bestimmungen aufgestellt werden, finden wir viele Fehler.

Von einer logischen Ordnung ist keine Spur. Alles ist durcheinander geworfen, ein wahres Chaos von unzusammenhängenden Bestimmungen. Das Felddienstreglement scheint es recht eigentlich darauf abgesehen zu haben, die Leute confus zu machen. Unmöglich scheint es, daß bei der gewählten Anordnungemand aus demselben den Felddienst lerne, eher steht zu befürchten, daß derjenige, welcher sonst mit demselben vertraut ist, nicht mehr wisse was er thun müsse.

Dieser Theil des Reglements ist mitunter von einer pedantischen Umständlichkeit. — Statt des Geistes werden uns tote Formen geboten. In der Anwendung wird (im Instructionsdienst wenigstens) noch Uebergeres geleistet. Man möchte beinahe glauben, der Reglementsmacher hätte wirklich mit seinen vorgeschriebenen Spinnennestern (deren Anwendung im Felde oft unthunlich ist) ein Universalmittel zur Sicherung gefunden.

Welcher Offizier soll diese ohne ein gehöriges System zusammengestellten Figuren sich merken? An denselben können nur diejenigen Gefallen finden, welche aus Gründen, auf die wir nicht eingehen wollen, die Offiziere stets unmündig erhalten möchten.

Der Werth vieler einzelner Bestimmungen ist sehr problematisch, das System des Vorposten- und Marschübungsdienstes sehr anfechtbar.

Was den erstern anbelangt, so ist es über allen Zweifel erhaben, daß frühere, „das alte Reglement“, welches in den fünfziger Jahren Geltung hatte, war ohne Vergleich zweckmäßiger und vortheilhafter. Es ist mit Einführung der neuen Bestimmungen der augenscheinliche Beweis geliefert worden, daß Neuerung und Verbesserung mitunter sehr verschiedene Begriffe sein können. Hier war Neuerung mit Verschlechterung identisch.

Es ist geradezu überraschend, wie eine solche mangelhafte und confuse Vorschrift, wie die über Felddienst, die ihresgleichen in keiner Armee findet, jemals hat zur Einführung gelangen können, noch auffallender aber ist, daß man dieselbe so lange beibehalten hat.

Auf eine ausführlichere Begründung unserer Ansichten werden wir an passendem Ort zurückkommen.

(Fortschung folgt.)

Supplement zur allgemeinen Militär-Encyclopädie.

Herausgegeben und bearbeitet von einem Verein deutscher Offiziere und Andern. 1. und 2. Lieferung. Leipzig, Verlag von J. H. Webel, 1877.

Die Militär-Encyclopädie ist ein Werk, welches der deutschen Militär-Literatur zur Ehre gereicht.

Von den tüchtigsten Kräften bearbeitet, ist sie ein vorzügliches Nachschlagebuch, welches eine ganze Bibliothek erspart. Kaum 1873 beendet, unterziehen sich die Herren Bearbeiter neverdings der dankenswerthen Mühe, den seither im Militärwesen gemachten Fortschritten gerecht zu werden und die Angaben über die neuesten kriegerischen Ereignisse bis auf den heutigen Tag fortzuführen.

Der Supplementband, für die Besitzer der Encyclopädie unentbehrlich, soll blos 4 Lieferungen zu je 6 Bogen umfassen.

Die 2. Lieferung schließt mit dem Wort Franceteur. Nach diesem zu schließen, wird der Band die angegebene Zahl Lieferungen nicht überschreiten.

von Mirus, Hülfsbuch beim theoretischen Unterricht des Cavalleristen für jüngere Offiziere und Unteroffiziere. Zugleich zur Selbstbelehrung. Fünfte Auflage, bearbeitet und herausgegeben von G. von Pelet-Marbonne, Major im Kriegsministerium. Berlin, 1877. G. S. Mittler & Sohn. Gr. 8°. S. 463. Preis 7 Fr. 50 Cts.

Wir haben schon vor Jahren in diesem Blatt auf das verbienstliche Werk des Hrn. Generalst. von Mirus aufmerksam gemacht und dasselbe unsern Cavallerie-Offizieren empfohlen. — Nunmehr hat sich der Herr Verfasser aus dem activen Dienst zurückgezogen.

Da man in der preußischen Armee fand, es sei schade, sein allgemein anerkannt vorzügliches Instructionsbuch, welches seit langem in der ganzen preußischen Cavallerie verbreitet war, eingehen zu lassen, so hat Herr Major von Pelet-Marbonne den Auftrag erhalten, dasselbe fortzuführen.

Dieser hat in anerkennenswerther Weise seine Aufgabe gelöst.

In der neuen Auflage finden wir gegenüber den früheren manchen Unterschied.

Obgleich die letzte Auflage des Hülfsbuches erst vor wenigen Jahren erschienen war, so hatten doch Aenderungen in der Gesetzgebung, in Bewaffnung, Ausrüstung und den Exerzier-Reglementen den Herrn Pelet veranlaßt, einzelne Kapitel vollständig neu zu bearbeiten und andere umzustalten.

von Mirus, Leitfaden für den Cavalleristen bei seinem Verhalten in und außer dem Dienste.

Zum Gebrauch in den Instructionsstunden. Zugleich zur Selbstbelehrung. Bearbeitet und herausgegeben von G. von Pelet-Marbonne, Major. 11te nach den neuesten Verordnungen berichtigte Auflage. Berlin, Verlag von G. S. Mittler & Sohn, 16°. S. 331. Preis 1 Fr.

Wie das früher besprochene Hülfsbuch für Offiziere und Offiziersaspiranten, so ist der Leitfaden für Soldaten und Unteroffiziere bestimmt.

Wenn nun unsere Dienstesvorschriften mit denen der Deutschen auch nicht übereinstimmen, so ist doch in den beiden Büchern sehr vieles enthalten, welches auch unsern Cavalleristen zu wissen nützlich und

nothwendig ist. Insbesondere möchten wir auf das, was in beiden über den Felddienst gesagt wird, besonders aufmerksam machen.

Gidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben in Betreff der Aushebung.) Mit Rücksicht auf die im Jahr 1878 stattfindende Aushebung der Wehrpflichtigen erließ der Bundesrat an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Gcrete liebe Gidgenossen! Wir finden uns veranlaßt, in Bezug auf die Aushebung der Wehrpflichtigen für das Jahr 1878 nachfolgende Anordnungen zu treffen:

§ 1. Die Anordnung und die Leitung der Rekrutenaushebung in den einzelnen Divisionenkreisen wird von einem vom schweizerischen Militärdepartement zu bezeichnenden Stabsoffizier (Aushebungsoffizier) besorgt.

Demselben stehen zur Seite:

1) Für die ärztliche Untersuchung: der Divisionsarzt, oder im Verhinderungsfalle der Chef des Feldlazareths oder dessen Stellvertreter.

2) Für die pädagogische Prüfung: ein vom Militärdepartement zu bezeichnender pädagogischer Experte.

3) Für das ganze Aushebungsgeschäft (als kantonales Organ): der Kreiscommandant desjenigen Kreises, in welchem die Aushebung jeweilen stattfindet.

Zur Besorgung der Schreibereien vor und nach der Aushebung kann der Aushebungsoffizier den Sekretär des Divisionärs in Anspruch nehmen.

Für das Rekrutierungsgeschäft werden von jedem Kanton zwei ständige Schreiber bestellt, welche nach Bedarf in den Kreisen des betreffenden Kantons verwendet werden.

Die nötigen Tabellen und übrigen Materialien werden dem Aushebungsoffizier vom ebdg. Oberkriegscommisariat geliefert.

§ 2. Zeit und Ort der Aushebung. Die Aushebung für 1878 findet vom 1. September bis 31. October des laufenden Jahres statt. Im Kanton Tessin und im Misoxerthal wird dieselbe in den Monaten November und December vorgenommen. Eine Nachrekrutirung im folgenden Frühjahr wird nicht stattfinden. (Siehe jedoch § 9.)

Die Besammlungsorte sind so festzusehen, daß die Stellungspflichtigen in der Regel am nämlichen Tage von ihrem Wohnsitz zur Aushebung und wieder zurück an ihren Wohnort gelangen können, sowie daß sich die Untersuchungen in den einzelnen Kreisen ununterbrochen folgen.

Die Tage und Orte, an welchen die Aushebung in den einzelnen Kreisen stattfinden soll, werden vom Aushebungsoffizier festgesetzt. Derselbe hat vor Erlass seiner diesjährigen Anordnungen das Gutachten des Divisionsarztes und die Vernehmlassung der betreffenden kantonalen Militärbehörden einzuhören. Die letztern sind berechtigt, Abänderungsvorschläge zu machen, und wenn der Aushebungsoffizier dieselben nicht berücksichtigen zu können glaubt, sie dem ebdg. Militärdepartement zur Entscheidung vorzulegen.

Sobald Zeit und Ort der Besammlungen definitiv festgestellt sind, wird das betreffende Verzeichniß vom Aushebungsoffizier in der nötigen Zahl von Exemplaren mitgetheilt:

1) den kantonalen Militärbehörden, welche ihrerseits sofort die Kreiscommandanten zu verständigen haben;

2) dem Divisionsarzt und dem pädagogischen Experten;

3) dem Waffenhef.

§ 3. Zu der diesjährigen Aushebung haben sich zu stellen, und zwar ein jeder in dem Kreis, in welchem er sich zur Zeit der Aushebung aufhält:

a. alle im Jahr 1858 geborenen und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger;

b. alle noch nicht eingeholtenen, in den Jahren 1855, 1856 und 1857 geborenen und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger, inbegriffen diejenigen, welche aus den genannten